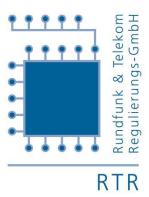
Erläuternde Bemerkungen zur 5. Novelle der

Kommunikationsparameter-, Entgeltund Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) BGBI. II Nr. 107/2014



Einleitung

Im Zuge der Einführung der mobilen Nummernübertragung wurde 2004 ein Routingkonzept implementiert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Marktentwicklungen (geplanter Markteintritt durch neue MVNOs, insbesondere vor dem Hintergrund des Hutchison-Orange-Mergers) erscheint das derzeitige Routingkonzept nicht mehr als ausreichend zukunftsorientiert bzw. wird schon derzeit der Markteintritt für Neueinsteiger wesentlich erschwert.

Konkret führt das derzeitig angewendete Routingnummernkonzept zu folgenden Problemen:

- 1) Das mobile Routingnummernkonzept wurde so implementiert, dass nur mobile Bereichskennzahlen mobilen Rufnummern hinter maximal zehn an der Rufnummernportierung in Österreich teilnehmen und maximal neun mobile Netze adressiert werden können, was zum damaligen Zeitpunkt aus Sicht der Betreiber als ausreichend angesehen wurde. Grundsätzlich stehen aber gemäß KEM-V 2009 mobile Rufnummern hinter 46 mobilen Bereichskennzahlen zur Verfügung. Mittlerweile sind mobile Rufnummern hinter 12 Bereichskennzahlen zugeteilt. Das bedeutet, dass mobile Rufnummern hinter zwei bereits zugeteilten Bereichskennzahlen nicht an der mobilen Rufnummernportierung teilnehmen können.
- 2) Ein weiterer wesentlicher Nachteil des aktuellen Routingkonzeptes besteht darin, dass maximal neun mobile Netze adressiert werden können. Aufgrund der Tatsache, dass heute bereits neun Routingnummern an mobile Netzbetreiber zugeteilt sind, könnten Neueinsteiger nicht mehr an der mobilen Rufnummernportierung teilnehmen.

Die Rufnummernportierung ist aber von Betreibern öffentlicher Telefondienste gemäß § 23 TKG 2003 verpflichtend sicherzustellen.

Dies hat zur Folge, dass weitere Neueinsteiger nur mehr Rufnummern hinter bereits bestehenden Bereichskennzahlen nutzen könnten und somit um ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber Mitbewerbern gebracht wären. In Konsequenz würden solche Betreiber am Markteintritt gehindert bzw. würde dieser wesentlich erschwert.

Diese Situation wurde von der RTR-GmbH bereits im April 2013 kommuniziert. Weiters wurde im Juni 2013 eine gesetzeskonforme Lösung für das unter Punkt 2 angeführte Problem präsentiert. Zum selben Zeitpunkt wurde ein Konzept, welches beide angeführten Probleme beheben würde, vorgestellt und anschließend öffentlich konsultiert. Im Zuge dieser Konsultation und den anschließenden betreiberübergreifenden Gesprächen wurde eine Routingnummernstruktur erarbeitet. Die vorliegende Novelle legt diese Struktur, die Verpflichtung, diese Routingnummern für die mobile Rufnummernportierung zu nutzen sowie die Zuteilungskriterien im nationalen Rufnummernplan fest. Aufgrund der kritischen Situation (siehe obigen Punkt 1) ist eine zeitnahe Behebung der Probleme sowie eine flexible Umstellung auf das neue Konzept erforderlich.

Im Rahmen des Arbeitskreises Technische Koordination in der Telekommunikation (AK-TK) wurden auch anhand des zur Konsultation gestandenen Entwurfes des Novellen-Textes bereits Möglichkeiten diskutiert.

Die nun festgelegten Regelungen stellen eine praxistaugliche Lösung in Bezug auf administrative Modalitäten sowie zeitliche Möglichkeiten der Umsetzung dar. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeiten zur Migration bis zu den jeweils in der Verordnung festgelegten Zeitpunkten ausreichend voranschreiten und die Implementierung eines neuen Routingnummernkonzeptes nichtdiskriminierenden nachhaltigen abgeschlossen sein wird. Die Betreiber öffentlicher Telefondienste haben einen finanziellen Aufwand für die Implementierung des neuen Routingkonzeptes zu gewärtigen, der je nach technischer Ausstattung der Betreiber unterschiedlich einzustufen ist. In Anbetracht der gesetzlichen Verpflichtung nach § 23 TKG 2003 und der Notwendigkeit der Einführung eines neuen Routingkonzeptes, um auch die Zuteilung der Routingnummern 96 und 97, welche der Empfehlung des AK-TK zu Grunde liegen, sowie neuen MVNOs einen baldigen Markteintritt zu ermöglichen und sicherzustellen, dass das neu zu implementierende Routingkonzept bzw. etwaige Übergangskonzepte neue Marktteilnehmer nicht diskriminieren und Wettbewerbsverzerrungen hintangehalten werden, ist dieser finanzieller Aufwand als angemessen zu betrachten.

Zu § 3 Z 21:

Die Ergänzung stellt sicher, dass Betreiberkennzahlen für Routingnummern, die ausschließlich als Quell-Betreiberkennzahl verwendet werden, auch als genutzt gelten.

Zu § 63 Abs 4 und 5:

Diese Bestimmung legt fest, dass ab 1. September 2014 (siehe Inkrafttreten § 128 Abs. 11) alle mobilen Rufnummern nur mehr mit den Routingnummern in den Bereichen 96 und 97 an der Zusammenschaltungsschnittstelle entgegengenommen werden sollen. Allfällige Alternativen haben insbesondere auch die genannten Kriterien zu erfüllen; andernfalls kann ein Aufsichtsverfahren durch die RTR-GmbH eingeleitet werden.

Zur Überprüfung der angeführten Kriterien steht der Regulierungsbehörde zum Beispiel das Recht auf Einsichtnahme in entsprechende Verträge gemäß § 48 Abs. 3 TKG 2003 offen.

Hinweis: Bei portierten Rufnummern ist der aufnehmende Betreiber als Zuteilungsinhaber anzusehen.

Zu § 92:

Da keine Routingnummern in den Bereichen 94 und 95 zugeteilt wurden, können diese durch die neuen Routingnummern 96 und 97 mit geänderten Verhaltensvorschriften ersetzt werden.

Zu § 93 Abs 2:

Da keine Routingnummer im Bereich 94 oder 95 zugeteilt wurde, kann der Abs. 2 ohne Konsequenzen abgeändert werden.

Zu § 93 Abs 2a:

Unter nicht anrufbezogenem Verkehr (non-call related traffic) ist u.a. Signalisierungsverkehr im Zusammenhang mir der Adressierung von SMS zu verstehen.

Zu § 94 Abs 2 und 3:

Siehe auch EB zu § 92. Betreffend die Übergangsfrist für bereits zugeteilte Routingnummern siehe § 127 Abs. 10.

Beide Absätze treten mit 1. Mai 2015 außer Kraft, siehe § 129 Abs. 5, da Routingnummern aus diesen Bereichen nicht mehr für das Routing mobiler Rufnummern verwendet werden dürfen. Als Ersatz sollten insbesondere die Bereiche 96 und 97 genutzt werden.

Zu § 94 Abs 3a bis 3c:

Es wird eine Betreiberkennzahl für feste Anschlüsse und/oder Dienste zugeteilt und eine für mobile Anschlüsse. Einem Kommunikationsnetzbetreiber können nicht mehr als zwei Betreiberkennzahlen zugeteilt werden.

Zu § 94 Abs 6 und 7:

Siehe EB zu § 92. Diese Bestimmungen treten mit 19. Mai 2014 außer Kraft, siehe § 129 Abs. 4.

Zu § 95 Abs 2:

Siehe EB zu § 92

Zu § 126 Abs 9:

Diese Bestimmung ermöglicht mehr Flexibilität im Rahmen der Migration auf die neuen Routingnummern.

Zu § 127 Abs 10:

Bis zu dem in dieser Bestimmung normierten Termin dürfen Routingnummern für das seit 2004 gültige Routingnummernkonzept im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernportierung allenfalls unter den in § 63 Abs. 5 normierten Voraussetzungen genutzt werden.